



**Motion von Thomas Lötscher, Philippe Camenisch, Daniel Abt und Daniel Thomas Burch
betreffend Noven im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren
vom 27. Mai 2011**

Die Kantonsräte Thomas Lötscher, Neuheim, Philippe Camenisch, Zug, Daniel Abt, Baar, und Daniel Thomas Burch, Risch, haben am 27. Mai 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, um das Vorbringen neuer Begehren im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren (Noven) zu untersagen. Neue Tatsachen und Beweismittel sollen nur noch soweit vorgebracht werden dürfen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt.

Begründung:

Forderungen nach Kostensenkungen namentlich im Wohnungsbau sind im Kanton Zug ständig präsent. Neben diversen materiellen Bauvorschriften trägt u.a. auch die Dauer der Bewilligungsverfahren zur Kostensteigerung bei. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes nach Beschleunigungsmöglichkeiten der Baubewilligungsverfahren gesucht worden. Dabei hat sich ergeben, dass der Regierungsrat eine Straffung des Baubewilligungsverfahrens in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz an die Hand nehmen will (s. Vorlagen 1964.1 - 13506, 1964.2 - 13721).

Häufig kommt es vor, dass Entscheide der Baubewilligungsbehörde an die Rechtsmittelinstanzen weitergezogen werden. Im Interesse aller Parteien soll mit einem möglichst effizienten Rechtsmittelverfahren die Streitsache rasch einem Entscheid zugeführt werden, was sich namentlich bei Bauprojekten auf der Kostenseite auswirken wird.

Dem Regierungsrat als erste Rechtsmittelinstanz steht im Verwaltungsbeschwerdeverfahren volle Überprüfungsbefugnis zu. Er prüft die Eingabe, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Er kann den angefochtenen Entscheid zugunsten oder zu Ungunsten einer Partei ändern (§ 47 Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG). Bisweilen kommt vor, dass bei einem Weiterzug von regierungsrätlichen Beschwerdeentscheiden vor Verwaltungsgericht neue Begehren, neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden. Dies führt unbestrittenermassen zu einer Verlängerung der Beschwerdeverfahren. Es ist nicht einzusehen, weshalb sämtliche Begehren, Tatsachen und Beweismittel nicht bereits vor der ersten Rechtsmittelinstanz namhaft gemacht werden müssen. Insbesondere das Bundesgerichtsgesetz (BGG) beschränkt das Novenrecht ebenfalls, indem neue Begehren unzulässig sind und neue Tatsachen und Beweismittel nur soweit vorgebracht werden dürfen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 BGG). Es drängt sich auf, eine solche Regelung namentlich im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und –konzentration auch im kantonalen VRG aufzunehmen, mindestens insoweit, als das Verwaltungsgericht als zweite Rechtsmittelinstanz tätig wird. Eine solche Regelung ist übrigens dem zugerischen Recht nicht fremd. Gemäss Zivilprozessordnung (ZPO) sind Noven im Rechtsmittelverfahren (Berufungsverfahren: § 205 ZPO; Beschwerdeverfahren: § 212 ZPO) ebenfalls nur beschränkt zulässig.